

Haftungsrisiko Lieferkette

Der EU-Richtlinienvorschlag für Sorgfaltspflichten von Unternehmen in der Wertschöpfungskette

Von Dr. Roland Kläger



Dr. Roland Kläger

Haver & Mailänder, Stuttgart
Rechtsanwalt

partnerrk@haver-mailaender.de
www.haver-mailaender.de

Das vom deutschen Gesetzgeber verabschiedete und Anfang 2023 in Kraft tretende Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) beschäftigt derzeit viele Unternehmen. Mit dem am 23.02.2022 von der EU-Kommission vorgelegten Entwurf für eine Richtlinie zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten für Nachhaltigkeit (Directive on Corporate Sustainability Due Diligence) nimmt bereits der nächste Regulierungsschub zum Schutz von Menschenrechten und Umweltschutz im Bereich unternehmerischer Wertschöpfungsketten konkrete Gestalt an. Anders als das LkSG hat der Richtlinienentwurf erhebliche Auswirkungen auf die zivilrechtliche Haftung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen und Umweltverschmutzungen in ihren globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten. Dieser Beitrag stellt die Haftungsmöglichkeiten von Unternehmen nach dem neuen Richtlinienentwurf vor.

Anwendungsbereich und Pflichten

Das im Verhältnis zum LkSG gesteigerte Haftungsrisiko ergibt sich bereits aus dem weiten Anwendungsbereich der Richtlinie. In den persönlichen Anwendungsbereich fallen nach Art. 2 des Richtlinienentwurfs alle nach dem Recht eines Mitgliedsstaats verfassten Unternehmen, die mehr als 500 Beschäftigte und jährliche Nettoumsatzerlöse von über 150 Millionen Euro (Gruppe 1) oder mehr als 250 Beschäftigte und jährliche Nettoumsatzerlöse von über 40 Millionen Euro, von denen mindestens 50% in gefahrgeneigten Sektoren (etwa Kleidung, Agrarerzeugnisse oder Bodenschätze) erwirtschaftet werden (Gruppe 2), aufweisen. Unternehmen aus Drittstaaten



Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz: Zusätzlich zur Haftung des Unternehmens selbst kann eine Sorgfaltspflichtverletzung auch die Organhaftung der Geschäftsleiter zur Folge haben.

fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich der Richtlinie, soweit ihre Geschäftstätigkeit innerhalb der EU die genannten Umsatzschwellen überschreitet.

Der sachliche Anwendungsbereich umfasst die gesamte Wertschöpfungskette und beschränkt sich nicht wie beim LkSG auf die Lieferkette von Unternehmen zu unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern. Nach dem Richtlinienentwurf haben Unternehmen in der gesamten Wertschöpfungskette für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten innerhalb ihres eigenen Geschäftsbereichs einschließlich des Geschäftsbereichs der mit ihnen verbundenen Unternehmen sowie in allen direkten oder in-

direkten Geschäftsbeziehungen, soweit diese nicht von völlig untergeordneter Bedeutung sind, zu sorgen. Die Definition der Wertschöpfungskette stellt dabei klar, dass alle Upstream- und Downstream-Aktivitäten von der Herstellung, über Service und Verwendung bis zur Entsorgung erfasst sind (Art. 3 lit. g Richtlinienentwurf).

Innerhalb des Anwendungsbereichs werden die erfassten Unternehmen verpflichtet, die Sorgfaltspflichten zum Schutz von Menschenrechten und der Umwelt zum integralen Bestandteil ihrer Unternehmenspolitik zu machen, tatsächliche oder potentielle negative Auswirkungen zu ermitteln, potentielle Auswirkungen zu verhindern oder einzudämmen, tatsächliche Auswirkungen abzustellen oder zu minimieren, ein Beschwerdeverfahren einzurichten, die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten zu kontrollieren und öffentlich über die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten zu berichten (Art. 4 ff. Richtlinienentwurf). Die Regelung der Sorgfaltspflichten ähnelt grundsätzlich dem LkSG. Der Richtlinienentwurf stellt aber beispielsweise Umweltschutzbelange gleichwertig neben den Schutz von Menschenrechten und verlangt teilweise weitergehende Maßnahmen, etwa beim Abbruch von Geschäftsbeziehungen oder der Zahlung von Entschädigung an Betroffene.

Haftung von Unternehmen

Wesentliches Element des Richtlinienentwurfs ist, dass die Durchsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten nicht nur den zuständigen Behörden überlas-

sen bleibt. Anders als nach dem LkSG sieht der Richtlinienentwurf zwingend vor, dass Betroffene direkt von Unternehmen wegen der Verletzung der eingeführten Sorgfaltspflichten Schadensersatz verlangen können.

„Ein Unternehmen, das mit seinen direkten Geschäftspartnern vertragliche Vereinbarungen getroffen hat (Contractual Cascading), soll für Schäden von indirekten Geschäftspartnern nicht haften, soweit zu erwarten war, dass die getroffenen Maßnahmen zur Prävention oder Abhilfe ausreichen.“

Art. 22 Abs. 1 des Richtlinienentwurfs ordnet insoweit an, dass Unternehmen auf Schadensersatz haften sollen, wenn (1.) sie ihre Präventions- und Abhilfepflichten aus Art. 7 und 8 Richtlinienentwurf verletzen, (2.) die Sorgfaltspflichtverletzung zu einer schädlichen Auswirkung führt, die durch angemessene Maßnahmen im Sinne von Art. 7 und 8 Richtlinienentwurf identifiziert, verhindert, beendet oder eingedämmt hätte werden sollen, und (3.) daraus ein Schaden entsteht. Soweit die Schäden durch die Aktivitäten eines indirekten Geschäftspartners des Unternehmens hervorgerufen wurden, ist die Haftung nach Art. 22 Abs. 2 Richtlinienentwurf eingeschränkt.

Ein Unternehmen, das mit seinen direkten Geschäftspartnern ausreichende vertragliche Vereinbarungen getroffen hat (Contractual Cascading), soll für Schäden von indirekten Geschäftspartnern grundsätzlich nicht haften, soweit vernünftigerweise zu erwarten war, dass die getroffenen Maßnahmen zur Prävention oder Abhilfe ausreichen. Dabei sollen die Anstrengungen des Unternehmens, bezogen auf den konkret eingetretenen Schaden einschließlich der Umsetzung etwaiger behördlich geforderter Maßnahmen, angemessen berücksichtigt werden.

Wie die Mitgliedsstaaten die Haftung der Unternehmen umsetzen, ist im Richtlinienentwurf nicht geregelt. Möglich erscheinen deshalb die Schaffung einer neuen Anspruchsgrundlage oder die Verwendung bestehender deliktsrechtlicher Haftungstatbestände, wie zum Beispiel § 823 Abs. 2 BGB. Die konkrete Ausgestaltung des nationalen Haftungstatbestands wird auch für die Beweislastverteilung relevant sein, die der Richtlinienentwurf nach seinen Erwägungsgründen nun ausdrücklich dem nationalen Recht überlässt.

Haftung weltweit durchsetzbar

Die praktische Bedeutung der Haftungsregelung wird entscheidend dadurch gesteigert, dass nach Art. 22 Abs. 5 Richtlinienentwurf die Haftungsnorm zwingend auch in solchen Fällen anwendbar sein soll, in denen das nationale Recht des relevanten Mitgliedsstaats grundsätzlich nicht anwendbar wäre. Da in der Regel vor allem eine deliktsrechtliche Haftung des Unternehmens in Betracht

kommt, wäre nach Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO grundsätzlich das Recht des Erfolgsorts anzuwenden. Dies dürfte häufig – wie etwa im sogenannten KiK-Fall, in dem das LG Dortmund (Urteil vom 10.01.2019 – 7 O 95/159) pakistanisches Sachrecht angewendet hat – zur Anwendung des Sachrechts eines Drittstaats führen. Um die Anwendbarkeit der geschaffenen Haftungsregelung zu sichern, sieht der Richtlinienentwurf deshalb die Ausgestaltung als international zwingende Eingriffsnorm im Sinne des Art. 16 Rom II-VO vor.

Schadensersatzklagen von Betroffenen könnten zunächst am Unternehmenssitz erhoben werden. In Deutschland könnte die praktische Hürde zur Erhebung solcher Klagen – je nach Umsetzung des Richtlinienentwurfs – durch die in § 11 LkSG vorgesehene Möglichkeit der Ermächtigung einer Gewerkschaft oder Nichtregierungsorganisation, einen Prozess für den Betroffenen zu führen, wesentlich abgesenkt sein. Möglich erscheint daneben aber auch eine Klageerhebung am deliktischen Handlungs- oder Erfolgsort (vgl. für EU-Sachverhalte Art. 7 Nr. 2 EUGVVO). Betroffene könnten Unternehmen dann wahlweise auch in dem Staat verklagen, in dem die Menschenrechtsverletzung eingetreten ist, und sich dort auf die europäische Rechtslage berufen.

Haftung von Geschäftsleitern

Zusätzlich zur Haftung des Unternehmens selbst kann eine Sorgfaltspflichtverletzung unter Umständen auch die Organhaftung der Geschäftsleiter zur Folge haben. Nach Art. 25 Richtlinienentwurf sollen Geschäftsleiter

verpflichtet sein, die Nachhaltigkeit von Managemententscheidungen einschließlich ihrer Auswirkungen auf Menschenrechte, Klimawandel und Umweltschutz zu berücksichtigen. Die nationalen Regelungen der Mitgliedsstaaten zu Pflichtverletzungen von Geschäftsleitern sollen diese Pflicht zur Nachhaltigkeit mit umfassen. Nach Art. 26 Richtlinienentwurf sollen Geschäftsleiter außerdem verpflichtet sein, für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und ihre Integration in die Unternehmenspolitik zu sorgen und dies zu überwachen. Im Bedarfsfall haben sie die Unternehmensstrategie gemäß der durchgeführten Risikoanalyse anzupassen. Der Richtlinienentwurf nimmt also auch die Geschäftsleiter persönlich in die Pflicht, denen bei der schuldhaften Verletzung ihrer Nachhaltigkeitspflichten Organhaftungsklagen drohen können.

Fazit: „Private Enforcement“ von unternehmerischen Nachhaltigkeitspflichten kommt

Der von der EU-Kommission vorgelegte Entwurf für eine Richtlinie zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten für Nachhaltigkeit sollte von Unternehmen im Blick behalten werden. Zwar muss der Richtlinienentwurf zunächst noch das EU-Gesetzgebungsverfahren durchlaufen und ist anschließend von den Mitgliedsstaaten innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umzusetzen. Der Richtlinienentwurf lässt aber bereits jetzt Grundsatzentscheidungen des europäischen Gesetzgebers erkennen, deren Potential erheblich über das in Deutschland verabschiedete LkSG hinausgeht.

Insbesondere vertraut der europäische Gesetzgeber zum Schutz von Menschenrechten und Umweltschutz in Lieferbeziehungsweise Wertschöpfungsketten – anders als der deutsche Gesetzgeber im Rahmen des LkSG – nicht lediglich auf ein „Public Enforcement“ durch die zuständigen Behörden und die von ihnen geführten Verwaltungs- und Bußgeldverfahren. Die behördliche Durchsetzung soll vielmehr durch ein effektives „Private Enforcement“ ergänzt werden, welches weltweit durchsetzbare Schadensersatzansprüche von Betroffenen direkt gegen Unternehmen vorsieht. Dieses Nebeneinander von privater und öffentlicher Rechtsdurchsetzung, das etwa auch aus dem EU-Kartellrecht bekannt ist, lässt die Entstehung von neuen Formen der „Climate-Change-Litigation“ und „Human-Rights-Litigation“ erwarten, bei der auch „Follow-on“-Klagen eine erhebliche Rolle spielen dürften. ←